

Wohnvertrag für Auszubildende

zwischen Bau Bildung Sachsen e. V.
 Überbetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ) Dresden
 Neuländer Straße 29, 01129 Dresden

vertreten durch den Leiter Herr Martin Streiber

– Vermieter –

und

.....

– Mieter –

wird folgender Wohnvertrag geschlossen.

§ 1 Mietgegenstand

1. O. g. Person (Mieter) wird ein Internatsplatz zu Wohnzwecken im Internat des o. g. ÜAZ vermietet. Ggf. kann aus Kapazitätsgründen auch ein Internatsplatz in anderen, seitens des Vermieters vertraglich gebundenen Beherbergungsstätten vermietet werden. Die Auswahl des Internatsplatzes obliegt dem Internatsteam des o. g. ÜAZ und orientiert sich an der Verfügbarkeit. Wünsche des Mieters werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Der Wohnvertrag gilt in Verbindung mit der Haus- und Brandschutzordnung.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis ist beschränkt auf die im Blockunterrichtsplan für Sachsen festgelegten Zeiträume der überbetrieblichen Ausbildung und beginnt am und ist befristet bis zum Ende der Ausbildungszeit.
2. Die Zimmer sind zum Ende des Blocks, zum Wochenende, bei Krankheit sowie in den Schließzeiten des Internates bzw. der anderen Beherbergungsstätten von allen persönlichen Dingen zu beräumen. Liegt ein Wochenende oder Feiertag zwischen bzw. innerhalb von zwei oder mehreren überbetrieblichen Blockwochen im o. g. ÜAZ, können die persönlichen Dinge in Abstimmung mit dem Internatsteam bzw. der Beherbergungsstättenleitung im Zimmer verbleiben, wobei der Vermieter keinerlei Haftung übernimmt.

§ 3 Kündigung

1. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für das Mietverhältnis eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Blocks der überbetrieblichen Ausbildung.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bewohner trotz Verwarnung gegen diesen Vertrag und/oder die geltende Haus- und Brandschutzordnung verstößt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist Grundlage der Kautionsrückzahlung.
4. Bei Nichtanreise des Mieters, bzw. Nichtinanspruchnahme eines Internatsplatzes (z. B. durch Krankheit) ist der Vermieter vorab zu informieren. Der Nachweis ist durch den Mieter unverzüglich zu erbringen.

§ 4 Miete und Kaution

1. Von Auszubildenden, deren Internatsunterbringung über die SOKA-BAU finanziert ist, wird für die Dauer ihrer überbetrieblichen Ausbildung keine Miete erhoben. Für andere Zeiträume fällt eine Miete in Höhe von 30,00 € pro Nacht an.

2. Für Fremdauszubildende beträgt die Miete 35,00 € pro Nacht. Vorausgesetzt ist die Verfügbarkeit eines Internatsplatzes.
3. Der Mieter ist verpflichtet, seine Abwesenheit (auch in Folge von Krankheit) unverzüglich im Internat anzuzeigen. Kosten, die durch Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
4. Der Mieter hinterlegt bei Mietantritt eine Kautions in Höhe von 50,00 € beim Vermieter. Soweit es keine berechtigten Forderungen des Vermieters gibt, erhält der Mieter diese nach Mietende zurück.

§ 6 Betretungsrecht des Vermieters

Der Vermieter sowie beauftragte Mitarbeiter und Dienstleister dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben den Wohnbereich betreten.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Wohnbereiche und das Inventar einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel, Transponder oder Karten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand durch den Mieter an den Vermieter zu übergeben.

§ 8 Haftung

Für den Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum (Geld und Wertgegenstände) übernimmt das o. g. ÜAZ keine Haftung.

Bei Verlust und Beschädigung von Schlüsseln, Transponder oder Karten sowie missbräuchlicher Verwendungen von Brandschutz- und Brandmeldeanlagen sowie Defibrillatoren trägt der Verursacher die Kosten.

Persönliche elektrische Geräte (z. B. Wasserkocher) können nur im Internat betrieben werden, wenn für diese eine aktuelle Prüfung einschließlich Prüfprotokoll vorhanden sind.

Für den Aufenthalt im Internat besteht kein pauschaler Versicherungsschutz bei Personen- und Sachschäden, für Kraftfahrzeuge und Diebstahl. (Der Abschluss einer privaten Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung wird empfohlen.)

Eine schadensersatzrechtliche Haftung während der Unterbringung in einer anderen Beherbergungsstätte gemäß §1, werden durch das o. g. ÜAZ mit dem Bewohner geregelt. Es besteht ein Haftungsausschluss seitens des Internats.

§ 9 Datenschutz

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Bau Bildung Sachsen e. V. verarbeitet und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt. Unsere Mitarbeiter/innen sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Die Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten sowie die Weitergabe an andere Einrichtungen und/oder Dritte erfolgt nur in dem für die Realisierung der Bildungsmaßnahme notwendigen Umfang. Mit Ihrer Unterzeichnung stimmen Sie der hier beschriebenen Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu. Sie haben das Recht auf Einsicht, Korrektur und Löschung.

Dresden,

Vermieter

Mieter

bei Minderjährigen zusätzlich
Erziehungsberechtigte